

**Verordnung der Stadt Uffenheim
zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

VOM 12.12.2013

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz vom 21.05.1980, BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) folgende

Verordnung

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – wird zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 7 Nr. 4 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung vor 12.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr bzw. an den ausgenommenen Feiertagen eine Autowaschanlage betreibt.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Uffenheims einschließlich der Ortsteile.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23.12.2013 in Kraft.

Uffenheim, den 12.12.2013
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Verordnung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 21.12.2013 veröffentlicht sowie auf den Verordnungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 20.12.2013 auf den Verordnungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 23.12.2013
STADT UFFENHEIM

Schöck
1. Bürgermeister